

Tipps für Ihre Steuererklärung: Darauf müssen Sie besonders achten

Wo das Finanzamt genauer hinschaut

Vieles ist anders zurzeit, aber eine sehr lästige Sache bleibt: Die Steuererklärung. Auch wenn es nicht wirklich Spaß macht, eignet sich das nasskalte Wetter jetzt prächtig, um Belege zu sortieren und die Steuererklärung für 2021 vorzubereiten. Denn auch diese Erklärung wird bei vielen anders als in den Jahren zuvor. Achtung: Bestimmte Dinge überprüft das Finanzamt heuer besonders genau. Wir erklären, worauf vor allem Selbstständige mit Verlusten, Arbeitnehmer im Homeoffice und faire Vermieter jetzt achten müssen.

Denn zwar lässt sich die Finanzverwaltung nicht gerne in die Karten schauen, aber immerhin verrät die Finanzverwaltung von NRW, auf was dort die Finanzäm-



Bei der Pendlerpauschale wird heuer genauer nachgerechnet



Die Homeoffice-Pauschale kann erstmals geltend gemacht werden



Experte Rudolf Stürzer



Anwalt Matthias Zachmann



Anwalt Erkan Elden

ter heuer besonders genau schauen. Hieraus und aus Empfehlungen zur Belegvorlage der bayerischen Finanzbehörden lassen sich Rückschlüsse ziehen, worauf bayerische Finanzämter heuer besonders achten.

„Der Staat braucht Geld, das merkt man“, sagt Steuerrechtler Erkan Elden aus München. „Die Weisung lautet wohl, stark nachzuprüfen. Ich habe das

Gefühl, die Finanzbeamten sind angewiesen, überall genau hinzuschauen und maximal viel herauszuholen“, sagt Matthias Zachmann,

Fachanwalt für Steuerrecht aus Olching. Er beobachtet, dass die Finanzämter in letzter Zeit auch sehr schnell Steuern schätzen, teils sogar vor Ablauf der Abgabefrist. „Das betrifft viele Kleinbetriebe, die ja heuer besondere Schwierigkeiten haben mit den Erklärungen, da die Steuerberater alle überlastet sind und keine Zeit haben“, ärgert sich der Jurist.

Zachmann rät dazu, frühzeitig Fristverlän-

gerungen zu beantragen und dann selbst sehr genau die eigene Steuererklärung vorzubereiten.

Wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, muss dies bis Ende Juli des Folgejahres erledigt haben. Ausnahmsweise haben Steuerpflichtige heuer sogar bis 2. August Zeit. Wir erklären, in welchen Bereichen Sie sich besonders auf Nachfragen einstellen müssen.

SUSANNE SASSÉ

Eine Frau sortiert Belege: Vor allem für Selbstständige ist die Steuer eine Heidenarbeit
Fotos: Imago, Jansen/dpa, epd, Haus und Grund München/dpa, Westermann, privat



Arbeitnehmer

Sie sind im Jahr 2020 auf Geschäftsreise gewesen? Dann rechnen Sie damit, dass das Finanzamt die Belege sehen will. Zudem werden die Finanzämter heuer bei den Werbungskosten besonders genau hinschauen. Vorsicht also, wenn Sie eine Pendlerpauschale angeben, im vergangenen Jahr aber häufiger im Homeoffice arbeiteten. „Da muss man aufpassen, dass man nicht zu viele Arbeitstage geltend macht“, warnt Steuerrechtler Erkan Elden. Die neue Homeoffice-Pauschale beträgt fünf Euro pro Tag (maximal 600 Euro). Für Tage im Homeoffice kann nicht gleichzeitig eine Pendlerpauschale eingereicht werden. Ebenfalls komplizierter wird es bei doppelter Haushaltsführung. Nur dann, wenn die Zweitwohnung den Arbeitsweg deutlich verkürzt, sind für sie bis zu 1000 Euro Mietkosten pro Monat absetzbar, zudem Ausgaben für Möbel und Kosten für Heimfahrten. Arbeitnehmer, die fürs Homeoffice in den Ersthörsitz gezogen sind, müssen mit Problemen rechnen und können nur auf kulantente Finanzbeamte hoffen.

Selbstständige

Wer als Selbstständiger Verluste gemacht hat, kann sich darauf einstellen, dass das Finanzamt hier genau nachrechnet. Vor allem bei nebenberuflich Selbstständigen – etwa Musiker, die bei Auftritten wenig einnehmen und teure Instrumente abschreiben wollen – kann es schnell passieren, dass das Finanzamt von Liebhaberei ausgeht. Diese ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass er mit seinem Gewerbebetrieb oder im Rahmen seiner Selbstständigkeit ernsthaft die Absicht hat, Gewinne zu erzielen. Im Corona-Jahr wird dieser Dauerbrenner der Finanzämter für besonders viele Personen relevant werden: Viele Soloselbstständige erzielen massive Verluste, da die Wirtschaft durch zwei Lockdowns lahmgelegt wurde. Gewinnerzielungsabsicht kann belegt werden durch Werbung oder den Nachweis konkreter Umstrukturierungsmaßnahmen. Zudem kann eine Totalüberschussrechnung gemacht werden über beispielsweise 15 Jahre, in der belegt wird, dass auch schon Gewinne erzielt wurden.

Vermieter

Faire Vermieter aufgemerkt: Das Finanzamt straft zu günstige Mieten, darüber haben wir immer wieder berichtet. Aber heuer sieht es ein wenig besser aus: Bisher galt, dass die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen muss, sonst können Vermieter ihre wegen der Wohnung entstandenen Werbungskosten nicht in voller Höhe geltend machen. Ab 2021 gilt, dass die Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen darf, und der Vermieter dennoch nicht automatisch als Liebhaber gilt, der keinen Gewinn erzielen will. Allerdings schauen die Finanzämter bei Miete zwischen 50 und 66 Prozent der Vergleichsmiete automatisch genau drauf. „Leider erkennen die Finanzämter teils sogar den Mietspiegel nicht als ortsüblich an und gehen von höheren Mieten aus“, sagt Haus- und Grund-Vorsitzender Rudolf Stürzer. Ist die Immobilie noch nicht vermietet, können Gewinnprognose oder Zeitungsinserate als Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht dienen.

Auf diese Belege kommt's an

Damit es schneller geht, müssen Steuerpflichtige die Belege nicht mehr einreichen, sondern nur bereithalten, falls das Finanzamt sie einsehen will. Doch gibt es Punkte, bei denen bayerische Beamte genau hinschauen. Deshalb empfiehlt die Finanzverwaltung, die Belege gleich mit einzureichen:

- Um Nachfragen zu vermeiden, sollte man dann,

- wenn es um beruflich bedingte Umzugsaufwendungen geht, die Belege mitschicken – ebenso bei dem Beginn einer doppelten Haushaltsführung oder für Kosten für die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers.
- Bei der Anlage Kind sollten die Kinderbetreuungskosten im Erstjahr und auch das Schulgeld im Erstjahr nachgewiesen werden, durch

- Vertrag oder Rechnung und Zahlungsnachweis.
- Nachweise über Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollten immer beiliegen.
- Bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr sollten sich Steuerzahler auf Nachfragen einstellen – auch etwa bei deutlich höheren haushaltsnahen Dienstleistungen.



Für das Geld-Machen von Ausgaben für die Kinderbetreuung sollten Belege beiliegen – Jedenfalls im Erst-Jahr F:Schuldt/dpa

- Bei Spenden sollten die Steuerpflichtigen immer den Empfänger mit angeben.
- Generell gilt: Die Angabe von Zweck, Datum und Summe bei allen Ausgaben

verkürzt die Bearbeitungszeit im Finanzamt und erspart Nachfragen. Beispielsweise bei einer Fortbildung sollten Sie genau dazuschreiben, wann sie wo stattfand.